

Benutzungsordnung der Bibliothek des Bayerischen Nationalmuseums (BNM)

§ 1 Zweck und Aufgabe der Bibliothek

Die Bibliothek des Bayerischen Nationalmuseums ist eine öffentliche wissenschaftliche Spezialbibliothek. Sie ergänzt die Museumsbestände und stellt Literatur für deren Erforschung zur Verfügung. Die Bibliothek dient in erster Linie der Forschung der Kuratoren des Museums und steht darüber hinaus allen Interessierten zur Verfügung.

§ 2 Benutzung

1. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die Benutzung findet ausschließlich im Lesesaal statt. (Ausnahmen siehe § 13 und § 14)
2. Zur Benutzung berechtigt sind grundsätzlich alle Personen ab 18 Jahren, sowie jüngere Personen nach vorheriger Absprache. Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich in der Bibliothek zu beantragen. Die Antragsteller haben Namen, Vornamen, und Anschrift anzugeben. Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die mittels Selbstauskunft erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Kontaktaufnahme für Rückfragen im Zusammenhang mit der Nutzung sowie zur Geltendmachung eventueller Haftungs- sowie Schadensersatzansprüche verarbeitet.
3. Die Zulassung erfolgt durch Ausfüllen des Formulars vor der ersten Benutzung.
4. Antragsteller erkennen durch Unterschrift die Benutzungsordnung an.

§ 3 Anwendungsbereich

1. Keine Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Benutzung des Bibliotheksbestandes durch Beschäftigte, Volontäre und Praktikanten des Museums. In diesem Fall können abweichende Regeln gelten.
2. In sonstigen Fällen, die nicht von der Benutzungsordnung erfasst werden, ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit der Bibliotheksleitung bzw. der Museumsdirektion notwendig.

§ 4 Kosten

1. Für die Benutzung der Bibliothek des Bayerischen Nationalmuseums werden keine Gebühren erhoben.
2. Kosten werden nur bei der Anfertigung von Vervielfältigungen berechnet, sowie bei Medienbeschädigungen oder Medienersatz.
3. Die Preise für Vervielfältigungen sind aus einer bei der Bibliothek geführten Gebührenordnung ersichtlich.

§ 5 Allgemeine Rechten und Pflichten des Benutzers

1. Die Benutzer haben gemäß der Benutzungsordnung das Recht auf die in ihr genannten Leistungen der Bibliothek.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung, den übrigen Benutzungsbestimmungen und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
3. Die Benutzer haben das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Eintragungen und Unterstreichungen in Büchern und Katalogen sind nicht gestattet. Klebezettel sind grundsätzlich verboten.
5. Die Benutzer sollen im eigenen Interesse den Erhaltungszustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheksguts beim Empfang prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich melden.
6. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung, sowie Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzer ersatzpflichtig.
7. Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
8. Für Mäntel, Jacken und Schirme steht ein Garderobenständer bereit. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Taschen können zum Platz mitgenommen werden, müssen aber auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorgezeigt werden.
9. Rauchen, Essen und Trinken ist den Benutzern in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt. Ausnahme: das Bibliothekspersonal kann den Benutzern zum Essen und Trinken Tische zuweisen.
10. Tiere, für die keine Ausnahmeregelung gilt, dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 6 Kontrollrecht der Bibliothek

Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, sich von allen Benutzern einen amtlichen Ausweis zeigen zu lassen.

§ 7 Anmeldung zur Benutzung der Bibliothek

1. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt in der Regel nach schriftlicher oder telefonischer Voranmeldung.
2. Ob eine Benutzung der Bibliothek ohne Voranmeldung möglich ist, entscheidet das Bibliothekspersonal.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist nicht dauerhaft besetzt. Die Benutzer sollen im Voraus mit dem Bibliothekspersonal abklären, wann sie die Bibliothek benutzen können.

§ 9 Bestellungen

1. Bestellungen erfolgen in der Regel telefonisch oder formlos schriftlich vor dem Besuch der Bibliothek. In der Regel sollen die Besteller die vollständige Signatur des Werkes aus den Katalogen ermitteln und angeben.
2. Wenn Bestellungen während des Bibliotheksbesuchs persönlich erfolgen, liegt es im Ermessen des Bibliothekspersonals, ob eine Bereitstellung sofort erfolgen kann.
3. Werke können für weitere Benutzung zurückgestellt und reserviert werden, falls das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird.

§ 10 Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt persönlich an das Bibliothekspersonal.

§ 11 Benutzung von Handschriften, Sonderbeständen und anderen wertvollen Beständen

1. Die Benutzung besonders wertvoller Bibliotheksbestände wie Handschriften und anderer Rara wird nach Angabe des Zwecks gestattet. Die Bestände dürfen nur an den dafür im Lesesaal vorgesehenen Plätzen bzw. mit den dafür vorgesehenen Hilfsmitteln eingesehen werden. Der Gebrauch von Tinte, Kugelschreibern und Kopier- und Buntstiften ist untersagt.
2. Für die Benutzung von Handschriften und anderen Werken, die wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind, kann die Bibliothek vor allem aus konservatorischen Gründen zusätzliche Benutzungseinschränkungen festlegen und einzelne Werke von der Benutzung ausschließen. Die Bibliothek kann anstelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.
3. Zu Vervielfältigung siehe § 16, Abs. 4
4. Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nur mit vorheriger Zustimmung der Direktion des Bayerischen Nationalmuseums zulässig, sofern eine bildliche Wiedergabe erfolgen soll. Bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Bibliothek und die Signatur anzugeben.
5. Es wird gebeten, von aus der Benutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen hervorgegangenen Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken der Bibliothek ein Exemplar kostenlos zu überlassen.

§ 12 Magazinbenutzung

Der Zutritt zu den Magazinen ist in Ausnahmefällen, nur mit Einverständnis des Bibliothekspersonals und in der Regel nur in Begleitung des Bibliothekspersonals gestattet.

§ 13 Benutzung außerhalb der Bibliothek

1. Die Ausleihe von Werken zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ist nur in besonders begründeten Fällen nach Genehmigung möglich.
2. Entlehene Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Leihverkehr

1. Auf Anfrage auswärtiger Bibliotheken können Medien für die Benutzung versandt werden. Die Bibliothek des Bayerischen Nationalmuseums kann im Hinblick auf Ausleihbeschränkungen die Ausleihe mit Auflagen verbinden oder ganz ablehnen.
2. Sie ist ferner berechtigt, an Stelle des Originals Vervielfältigungen zu liefern, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

§ 15 Auskunft

1. Die Informationsmittel der Bibliothek, insbesondere öffentliche Kataloge, Bibliografien und Nachschlagewerke sowie bibliothekarische Beratung stehen den Benutzern zur Verfügung.

2. Die Einsichtnahme in Dienstkataloge und interne Nachschlagewerke kann in begründeten Fällen zugelassen werden.
3. Informationsmittel und Hilfsmittel für deren Benutzung sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Die Entnahme von Katalogkarten ist untersagt.
4. Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündlich und schriftlich Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet.
5. Forschungsarbeiten, Literaturzusammenstellungen und Schätzung des Wertes von Büchern und Handschriften gehören nicht zu ihren Dienstleistungen.

§ 16 Anfertigung von Vervielfältigungen

Die Benutzer können nach folgenden Maßgaben Vervielfältigungen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.

1. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich.
2. Die Preise für Vervielfältigungen sind aus einer bei der Bibliothek geführten Gebührenordnung ersichtlich.
3. Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken sind nur als fotografische Aufnahmen oder über Scan- oder Kopieraufträge möglich. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken. Die dafür anfallenden Kosten sind beim Museum zu erfragen.
4. Stellt die Bibliothek bzw. das Museum selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenden Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben im Eigentum der Bibliothek/des Museums.
5. Eigene fotografische Aufnahmen der Benutzer im Lesesaal sind nur mit Genehmigung der Bibliothek erlaubt.
6. Bei Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.

§ 17 Nutzung des Computerarbeitsplatzes, des Internetzugangs und der digitalen Informationsangebote

1. Die Bibliothek stellt einen Computerarbeitsplatz mit Internetverbindung zur Verfügung. Dieser darf nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert, nicht in direktem Zusammenhang mit der Nutzung der Bibliothek steht, oder gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung des Geräts zeitlich beschränkt werden.
2. Anweisungen zur Benutzung des Geräts, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Urheber- und Lizenzbestimmungen müssen beachtet werden. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.
3. Die Benutzer haften für Schäden, die durch Manipulationen oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Anschluss von USB-Sticks ist untersagt.
5. Bei Verdacht auf missbräuchliche Benutzung des Computerarbeitsplatzes ist das Bibliothekspersonal zu entsprechenden Kontrollen und Maßnahmen gemäß dieser Benutzungsordnung berechtigt.
6. Bei Benutzung des Computerarbeitsplatzes sind die Nutzer selbst für den Schutz ihrer persönlichen Daten verantwortlich. Daher sind sie verpflichtet, offene Anwendungen beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen und lokal gespeicherte Daten zu löschen.
7. Die Bibliothek trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
8. Eine kommerzielle Nutzung des Computerarbeitsplatzes der Bibliothek ist nicht gestattet.
9. Dem Missbrauch des Angebots wird durch Ausschluss von der Benutzung und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden begegnet.

§ 18 Verwendung von mobilen elektronischen Endgeräten

1. Grundsätzlich gilt: Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden. (§5, Abs. 7)
2. Eigene fotografische Aufnahmen der Benutzer im Lesesaal sind nur mit Genehmigung der Bibliothek erlaubt. (§16, Abs. 5)
3. Mobile elektronische Endgeräte (z. B. Laptop, Tablet-PC, Smartphone u. a.) dürfen im lautlosen Betriebszustand grundsätzlich genutzt werden.
4. Unbelegte, hierzu freigegebene Stromsteckdosen dürfen benutzt werden.
5. Das Telefonieren ist ausschließlich in den Bereichen, die dafür vom Bibliothekspersonal ausgewiesen werden, erlaubt.

§ 19 Ausschluss von der Benutzung

1. Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.
2. Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 20 Nutzung der Bibliotheksräumlichkeiten zu anderen Zwecken

1. Besprechungen und Objektbegutachtungen sind vorrangig in der Alten Bibliothek abzuhalten und nach Möglichkeit vorher beim Bibliothekspersonal anzumelden.
2. Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Bibliotheksleitung.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unterbliebene, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Sie haftet auch nicht für Schäden an mitgebrachten Gegenständen oder deren Verlust. Das gilt auch für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken, technischen Einrichtungen oder elektronischen Netzen entstanden sind.

§ 22 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Bisherige Einzelbestimmungen und gewohnheitsrechtliche Regelungen werden gleichzeitig, soweit sie abweichen, außer Kraft gesetzt.

gez.

Dr. Frank Matthias Kammel
Generaldirektor